

**RUNDSCHREIBEN NR. 3/2005**

**Sachgebiet:** Schulrechtliche Angelegenheiten

**Inhalt:** Schulzeitgesetz – Schulautonome Schulfreierklärungen

**Ergeht an:** Direktionen der mittleren und höheren Schulen Tirols  
und der Religionspädagogischen Akademie der Diözese Innsbruck in Stams

Bereits seit mehreren Jahren besteht für die Schulen die Möglichkeit, aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens eine bestimmte Anzahl von Tagen in jedem Unterrichtsjahr für schulfrei zu erklären. Für die Pflichtschulen in Tirol erfolgt dies gemäß Tiroler Schulorganisationsgesetz § 110 Abs. 5 durch das Schulforum im Ausmaß von höchstens vier Tagen, für die weiterführenden Schulen gemäß Schulzeitgesetz § 2 Abs. 5 durch den Schulgemeinschaftsausschuss im Ausmaß von höchstens fünf Tagen.

Im Sinne einer rechtmäßigen und sinnvollen Anwendung dieser Bestimmungen und einer landesweit koordinierten Vorgangsweise gelten folgende **Richtlinien**:

1. Der eigentliche Sinn dieser gesetzlichen Regelung besteht darin, dass die Schulfreierklärung **aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens** bis zu einer bestimmten Anzahl von Schultagen schulautonom vorgenommen werden kann und nicht mehr der Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz bedarf. Folglich sind diese schulautonom für schulfrei erklärten Tage in erster Linie für Konferenzen, Elternsprechtage sowie für Pädagogische Tage, schulinterne Fortbildung und Maßnahmen der Schul- und Qualitätsentwicklung zu verwenden. Einer dieser Tage entspricht dem früheren Direktorstag.
2. Im Sinne der Familienfreundlichkeit wird dringend um **Absprache und bestmögliche Koordination mit den anderen Schulen** innerhalb einer Region ersucht. Es ist Familien mit mehreren Kindern an verschiedenen Schulen kaum zumutbar, wenn die schulautonom freien Tage auf unterschiedliche Tage fallen.
3. In der Frage, wann schulautonome Unterrichtsfreigaben im Entscheidungskontingent der Schule als halber oder ganzer schulautonomer Tag zu bewerten sind, gilt:
  - a) Wenn an einem Unterrichtstag der gesamte stundenplanmäßig vorgesehene Unterricht entfällt, ist dafür ein **ganzer schulautonom freier Tag** zu verwenden. Dies gilt also auch für Tage (z.B. Freitag), an denen stundenplanmäßig nur Vormittagsunterricht vorgesehen ist. Ausgenommen ist nur der Samstag, der lediglich als halber schulautonom freier Tag gilt.

- b) Wenn an einem Unterrichtstag der Vormittagsunterricht (mindestens bis einschließlich fünfte Stunde) gehalten wird und nur der stundenplanmäßig vorgesehene Nachmittagsunterricht entfällt, um z.B. eine Konferenz oder einen Elternsprechtag durchzuführen, braucht dafür nur ein **halber schulautonom freier Tag** verwendet werden.
- 4. Die Schulen werden ersucht, die schulfrei erklärten Tage **bis spätestens vier Wochen nach dem erfolgten Beschluss** des Schulgemeinschaftsausschusses, **längstens jedoch bis 20. Oktober** jedes Schuljahres an die zuständige Pädagogische Abteilung beim Landesschulrat für Tirol zu **melden**.
- 5. Das Rundschreiben des Landesschulrates für Tirol Nr. 17/1995 wird damit ersetzt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Amtsführenden Präsidenten:  
HR Univ.-Doz. Dr. Markus Juranek